

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 13. Mai 2023 • 30. Jahrgang • Nummer 2/2023

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.04.2023	Seite 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.04.2023	Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“ der Stadt Prenzlau	Seite 3
4. Amtliche Bekanntmachung – Aufstellungsbeschluss 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau	Seite 4
5. Amtliche Bekanntmachung – Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan E V „Windenergiegebiet Wittenhof“ der Stadt Prenzlau	Seite 6
6. Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die erneute öffentliche Auslegung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	Seite 7
7. Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die erneute öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	Seite 9
8. Öffentliche Bekanntmachung zur Ankündigung der Teileinziehung gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz, Ahornweg	Seite 11
9. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Prenzlau	Seite 11
10. Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz	Seite 12
11. Zahlungserinnerung	Seite 12

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.04.2023

TOP 5. Tagesordnung

TOP 5.1 Antrag auf Änderung der Tagesordnung Tagesordnungsantrag 43/2023

Wortlaut:

Wir bitten um Aufnahme des Antrages DS 44/2023 – Flüchtlingsunterkunft – in die Tagesordnung gemäß § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

TOP 5.2 Bestätigung der Tagesordnung

Über die geänderte Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

TOP 8.1 Änderung des Antrages 44/2023 – Flüchtlingsunterkunft Antrag zur Drucksache 45/2023

Wortlaut:

Die Prenzlauer Stadtverordneten sprechen sich gegen die Errichtung einer weiteren zusätzlichen Flüchtlingsunterkunft in der Brüssower Allee aus. Sie schlagen der Landrätin alternativ vor, vorhandene leerstehende Wohnungen für die Flüchtlinge anzumieten, da eine dezentrale Unterbringung aus verschiedenen Gründen für sinnvoller erachtet wird.

Abstimmung: 5/20/0 mehrheitlich abgelehnt

TOP 8.2 Flüchtlingsunterkunft Antrag 44/2023

Wortlaut:

Die SVV der Stadt Prenzlau spricht sich gegen die Errichtung einer weiteren zusätzlichen zentralen Flüchtlingsunterkunft und gegen die Erweiterung der aktuellen Flüchtlingsunterkunft in der Berliner Straße zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Abstimmung: 22/2/1 mehrheitlich angenommen

TOP 9. Genehmigung Eilentscheidung: Außerplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus Dauer Beschlussvorlage 29/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung vom 06.03.2023 (Anlage).

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

TOP 10. Erneuter Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau im Bereich „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ Beschlussvorlage 25/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Ergebnisse der vorangegangenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum 1. Entwurf der 3. FNP-Änderung „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“, Stand 2022, werden mit dem in der Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Dem 2. Entwurf der 3. FNP-Änderung „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“, Stand Februar 2023, (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 3) und der Umweltbericht (Anlage 4) werden gebilligt.
3. Der 2. Entwurf der 3. FNP-Änderung „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“, Stand Februar 2023, bestehend aus Plan, Begründung und Umweltbericht (Anlagen 2 bis 4), werden zur erneuten öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dem 2. Entwurf werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Abstimmung: 18/7/0 mehrheitlich angenommen

TOP 11. Erneuter Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 26/2023 1. Ergänzung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Ergebnisse der vorangegangenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum 1. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“, Stand 2022, werden mit dem in der Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Dem 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“, Stand Februar 2023, (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung (Anlage 3) und der Umweltbericht (Anlage 4) werden gebilligt.
3. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“, Stand Februar 2023, bestehend aus der Planzeichnung mit Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht sowie weiteren Fachgutachten und umweltbezogenen Informationen (Anlagen 5 bis 11), werden zur erneuten öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Mit dem Entwurf werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmung: 18/7/0 mehrheitlich angenommen

TOP 12. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB WA „Wohnen in der Feldstraße“ Prenzlau Beschlussvorlage 19/2023

Beschluss:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB WA „Wohnen in der Feldstraße“ der Stadt Prenzlau werden mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis beschlossen.
2. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB WA „Wohnen in der Feldstraße“ der Stadt Prenzlau wird in der vorliegenden Fassung von Januar 2023 (Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung von Januar 2023 (Anlage 3) gebilligt.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

TOP 13. Aufstellungsbeschluss 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 24/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau. Der in den Anlagen 1 und 2 dargestellte Änderungs- und Geltungsbereich wird mit der Darstellung Sondergebiet Windenergie (SOWind) Flächen für die Windenergienutzung ausweisen.

Abstimmung: 24/1/0 mehrheitlich angenommen

TOP 14. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan E V „Windenergiegebiet Wittenhof“ der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 23/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes E V „Windenergiegebiet Wittenhof“ mit dem in Anlagen 1 und 2 dargestellten Geltungsbereich.

Abstimmung: 24/1/0 mehrheitlich angenommen

TOP 15. Mitteilung des Bürgermeisters

TOP 15.1 Information zum Stand des WLAN – Ausbaus öffentlicher Gebäude
Mitteilungsvorlage 14/2023

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 15.2 Verhinderungsvertretung der Stadt Prenzlau in der Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)
Mitteilungsvorlage 31/2023

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 15.3 Aktueller Sachstand Nachtabstaltung Windkraftanlagen
Mitteilungsvorlage 38/2023

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.04.2023

TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung

TOP 5. Erstellen der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtszeit 2024 bis 2028
Beschlussvorlage 28/2023

Bekanntmachungsanordnung (Ersatzbekanntmachung)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.02.2009, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 05/2022 vom 29.10.2022, die öffentliche Auslegung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB WA „Wohnen in der Feldstraße“ der Stadt Prenzlau nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.
Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WA „Wohnen in der Feldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung, gemäß § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom

24.05.2023 bis 09.06.2023 (einschließlich)

statt.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2, unterer Flurbereich
17291 Prenzlau
Zeit: montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr und

freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Information: Haus 2, Zimmer 005 oder 007,
Tel. 03984/75333 oder 75334
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)
per mail über stadtplanung@prenzlau.de oder
buergermeister@prenzlau.de

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung sowie die Bekanntmachung werden ergänzend auch auf Dauer in das Internet eingestellt und stehen unter www.prenzlau.eu (BAUEN/ Stadtplanung) zur Einsichtnahme und zum Download bereit.

Prenzlau, den 21.04.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“ der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 20.04.2023 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 2.378 m² und umfasst die städtischen Flurstücke 95/2 und 277 der Flur 44 Gemarkung Prenzlau. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in **bestehendem Übersichtsplan** gekennzeichnet.
Das Plangebiet wird im Norden und Westen durch die Gärten und die Wohnbebauung der Straße Vogelsang, im Süden des Planungsgebiets durch die Gärten und die Wohnbebauung der Feldstraße und im Osten durch die Gärten und die Wohnbebauung der Feldstraße und Vogelsang begrenzt.
Mit diesem Bebauungsplan werden 2 Baugrundstücke ausgewiesen, die über eine künftige private Erschließungsstraße erschlossen werden müssen.

Der Beschluss über den Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird der Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“ der Stadt Prenzlau rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch werden die Unterlagen zum Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), daneben der Begründung, auf Dauer für jede Person im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Jede Person kann die Satzung im Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, 17291 Prenzlau (Zimmer 005 oder 007) während der Dienststunden einsehen und über ihre Inhalte Auskunft erhalten.
Die Unterlagen zum Bebauungsplan WA „Wohnen in der Feldstraße“ sowie die Bekanntmachung werden dauerhaft unter www.prenzlau.eu (unter BAUEN/ Stadtplanung) zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, den 21.04.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung – Aufstellungsbeschluss 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 20.04.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau (DS 24/2023) gefasst. Der dargestellte Änderungs- und Geltungsbereich wird mit der Darstellung Sondergebiet Windenergie (SOWind) Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen und ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Die Stadt Prenzlau beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Kommunalwind Nord GmbH im Bereich des Windeignungsgebietes Nr. 36 „Wittenhof“ (gemäß Vorentwurf des Integrierten Regionalplanes, Stand 22.06.2022), Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen und ein Sondergebiet Windenergie (SOWind) auszuweisen. Es ist geplant, die Abgrenzung des Sondergebietes aus der Kulisse des Windeignungsgebietes Nr. 36 „Wittenhof“ des Vorentwurfes des Integrierten Regionalplanes vom 22.06.2022 zu entwickeln. Das Plangebiet befindet sich auf einer Ackerfläche nordöstlich der Stadt

Prenzlau. Nördlich grenzt das Sondergebiet Erneuerbare Energien an, innerhalb dessen sich eine Biogasanlage sowie ein Hybridkraftwerk befinden. Die südlich davon gelegenen geschützten Biotope (Kleingewässer) und angrenzende, im Gewerbegebiet Ost befindliche Nutzungen, wie das Oberstufenzentrum Uckermark, sowie die Lebensschule Uckermark werden bei der Planung ebenfalls berücksichtigt.

Der ausgewiesene Geltungsbereich kann im Verfahren erforderlichen Änderungen unterworfen sein, die sich aus der weiteren Beteiligung zum integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim (Entwurf), als auch im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hinsichtlich öffentlicher und privater Belange ergeben können.

Darstellungen und Festlegungen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, die nicht die Belange der Windenergie betreffen, bleiben unverändert und hiervon unberührt.

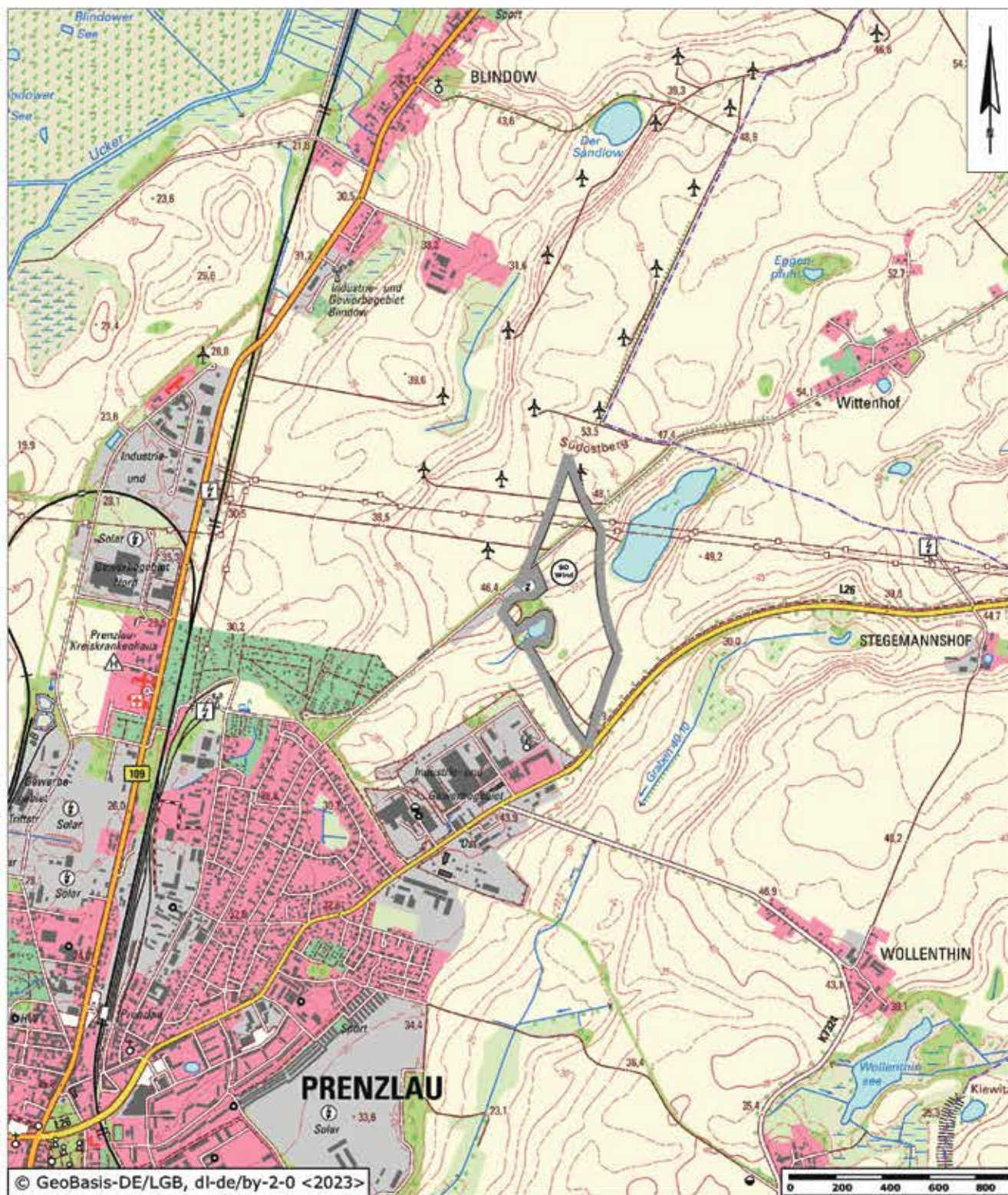
Das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes E V „Windenergienutzung Wittenhof“ durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Der zu erstellende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a

BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes.
Die Kosten des Planverfahrens und der Durchführung des Vorhabens trägt die Kommunalwind Nord GmbH. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag/ Kostenübernahmevertrag geschlossen.

Prenzlau, den 21.04.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel



Anlage:

Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau (Sondergebiet Windenergie / SO_{Wind})

Für das Gebiet auf einer Ackerfläche nordöstlich von Prenzlau, nördlich der Landesstraße L26 und südwestlich von Wittenhof.

Maßstab: 1 : 25.000, Datum: 03.02.2023

**Amtliche Bekanntmachung – Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan E V „Windenergiegebiet Wittenhof“
der Stadt Prenzlau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 20.04.2023 den Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan E V „Windenergiegebiet Wittenhof“ der Stadt Prenzlau (DS 23/2023) gefasst. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst nachstehende Flurstücke vollständig oder teilweise in der Gemarkung Prenzlau, Flur 3: Flurstücke 55, 56, 58/2, 59/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68/1, 98, 111, 117, 122, 123, 124, 125, 126, 127 und 129. Das angestrebte Bauleitplanverfahren soll genutzt werden, um in dem von der Regionalplanung dargestellten Windeignungsgebiet unter Berücksichtigung der unterschiedlichen umgebenden Nutzungsstrukturen die städtebaulichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Windenergienutzung zu schaffen. Es wird die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt. Das Plangebiet liegt auf einer Ackerfläche nordöstlich von Prenzlau, nördlich der Landesstraße L26 und südwestlich von Wittenhof. Nördlich grenzt das Sondergebiet Erneuerbare Energien an, innerhalb dessen sich eine Biogas-

anlage sowie ein Hybridkraftwerk befinden. Die südlich davon gelegenen geschützten Biotope (Kleingewässer) und angrenzende, im Gewerbegebiet Ost befindliche Nutzungen, wie das Oberstufenzentrum Uckermark, sowie die Lebensschule Uckermark werden bei der Planung ebenfalls berücksichtigt. Der Geltungsbereich von etwa 25 Hektar umfasst die in dieser Drucksache aufgeführten, überwiegend städtischen, Flurstücke. Ziel der Planung ist die Schaffung der städtebaulichen Ordnung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Der zu erstellende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes. Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau (Sondergebiet Windenergie/ SOWind). Die Kosten des Planverfahrens und der Durchführung des Vorhabens trägt die Kommunalwind Nord GmbH. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag/ Kostenübernahmevertrag geschlossen.

Prenzlau, den 21.04.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Siegel



Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die erneute öffentliche Auslegung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.04.2023 die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ (DS 26/2023) parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau (DS 25/2023) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau die Flurstücke 15/6, 17/2, 370, 371, 372 und 373 – vgl. beistehende Abbildung. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Revitalisierung und teilweise Neuerrichtung eines Fachmarktzentrums für die Nahversorgung. In einer Verträglichkeitsanalyse wurde die geplante Ansiedlung eines weiteren Vollsortimenters geprüft. Die erforderliche Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Prenzlau (Stand Okt. 2022) hat stattgefunden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen und das Ergebnis der Prüfung in Form eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen. Zudem ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan zu erarbeiten, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird.

Wegen einer notwendigen Überarbeitung des 1. Entwurfs erfolgt die erneute öffentliche Auslegung mit dem 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

- Für die notwendige Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wurde eine ergänzende Stellungnahme insbesondere zu den Auswirkungen auf Nachbargemeinden erarbeitet und die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Außerdem wurde die Begründung hinsichtlich der Beachtung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, des Einzelhandelskonzeptes, des Vorabchecks, der Verträglichkeitsgutachten, der zugehörigen Synopse und der Stellungnahmen zur Raumordnung und den Verträglichkeitsgutachten überarbeitet und ergänzt.

Es liegen folgende nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. folgende Arten umweltbezogener Informationen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichts, als Fachgutachten sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie als Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zu folgenden Themen verfügbar
 - Fläche: Inanspruchnahme bisheriger Wiesenflächen als künftige Siedlungsfläche;
 - Schutzgut Boden: vorhandene Bodenverhältnisse einschließlich Informationen zu Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen sowie zu möglichen Kampfmittelfunden; Baugrunduntersuchung; vorhandene und künftige Bodenversiegelung; Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich;
 - Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser): Grundwasserspiegel und -fließrichtung; vorhandene und geplante Einleitungen; Auswirkungen der geplanten Neubebauung auf die Grundwasserneubildung; Entwässerungskonzept mit Maßnahmen zur Rückhaltung, Versickerung und verzögerten Einleitung von Niederschlagswasser;
 - Schutzgut Klima und Luft: mikroklimatische Ausgangssituation einschließlich Luftgüte und zu erwartende Veränderungen; Minderung lokalklimatischer Auswirkungen der Neubebauung z. B. durch Erhalt von Gehölzen und durch Neupflanzungen;
 - Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich Arten- und Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt und Artenschutz: vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen, Bewertung der Vegetationsstrukturen und der planungsbedingten Auswirkungen,

erforderliche Baumfällungen und vorgesehene Ausgleichspflanzungen; Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten, hier insbesondere auf Brutvögel, Fledermäuse, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen; Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von Biotopflächen;

- Landschaftsbild: Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes, voraussichtliche Veränderungen durch die Neubebauung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen, z. B. durch Baumpflanzungen;
 - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die vorgenannten Schutzgüter als Grundlage für die Abwägung sowie für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan und für vertragliche Regelungen mit dem Vorhabenträger;
 - Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit: Lärmbelastung der vorhandenen und geplanten Bebauung; Ermittlung und Bewertung zusätzlicher Lärmbelastungen durch planungsbedingten Neuverkehr, Ermittlung und Bewertung der Lärmbelastung;
 - Kultur- und sonstige Sachgüter: Berücksichtigung des Bodendenkmalsschutzes
 - Aussagen zu Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern.
- Biotoptypenkartierung (Bestandsaufnahme der Vegetation und Pflanzengesellschaften);
 - artenschutzfachliche Einschätzung (Bestandsaufnahme und Prognose für europarechtlich geschützte Brutvögel und ganzjährig geschützte Lebensstätten);
 - schalltechnische Untersuchung (Emissions- und Immissionsberechnung infolge der Zusatzbelastung);
 - Verkehrsuntersuchung (Analyse der bestehenden Verkehrssituation, Ermittlung des zukünftigen Verkehrsaufkommens sowie Leistungsfähigkeitsuntersuchung);
 - Verträglichkeitsgutachten in Bezug auf den Einzelhandel (u. a. wirtschaftliche Analyse) sowie eine vertiefende Untersuchung und
 - Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von Bürgern sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange: Bürger, Landesamt für Umwelt, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Landkreis Uckermark – Rechtliche Bauaufsicht, Stadtverwaltung – Landschafts-Umweltplanung-Naturschutz.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Entwurf nebst Begründung und die weiteren Unterlagen liegt in der Zeit vom **22.05.2023 bis 23.06.2023** (einschließlich) zu jedermanns Einsicht gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Ort:	Stadtverwaltung Prenzlau Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung Am Steintor 4, Haus 2, Flurbereich 17291 Prenzlau
Zeit:	montags, mittwochs, donnerstags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr dienstags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr freitags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Information/ Auskünfte:	Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung oder auch per Mail über stadtplanung@prenzlau.de oder buergermeister@prenzlau.de)

Alle genannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf den Websites

- <https://www.prenzlau.eu>
- <https://bb.bauleitplanung-online.de>

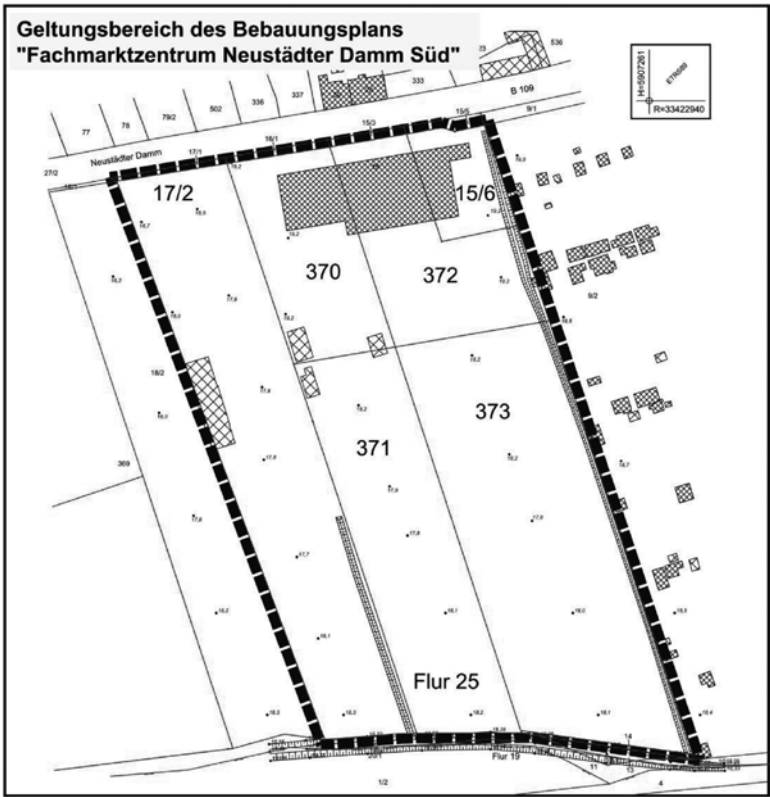
abrufbar. Für Rückfragen steht auch das beauftragte Büro Stadtplanungskontor, Dipl.-Ing. Jürgen Thesing, Czeminskistraße 5, 10829 Berlin, Tel.: 030/280 45 281, E-Mail: Thesing@jura-line.de zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich, während der Dienststunden, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter stadtplanung@prenzlau.de oder plan-beteiligung@prenzlau.de abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Prenzlau, den 21.04.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die erneute öffentliche Auslegung der 3. Änderung zum Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.04.2023 die öffentliche Auslegung des überarbeiteten 2. Entwurfs der 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau (DS 25/2023) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ beschlossen (DS 26/2023).

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau die Flurstücke 15/6, 17/2, 370, 371, 372 und 373 – vgl. beistehende Abbildung. Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau für den Geltungsbereich erforderlich. Die derzeitige Flächendarstellung „gemischte Baufläche und Wohnbaufläche“ soll durch ein „Sondergebiet Handel – Nahversorgung“ ersetzt werden, um die Voraussetzung für die mögliche Errichtung großflächiger Einzelhandelsbetriebe zur Nahversorgung schaffen zu können. In diesem Zusammenhang erfolgte die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Prenzlau.

Wegen einer notwendigen Überarbeitung des 1. Entwurfs erfolgt die erneute öffentliche Auslegung mit dem 2. Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans, diese betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Art der Nutzung wird von bisher „Sondergebiet Handel“ zu „Sondergebiet Handel – Nahversorgung“ geändert, um die Art der zulässigen Betriebe auf die gewünschte Nahversorgung zu beschränken; andernfalls wäre z. B. auch ein Möbelhaus oder dergleichen zulässig.
- Die bisherigen Darstellungen für den „Fußgängerbereich“ und die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ werden gestrichen, da es genügt, wenn entsprechende Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan getroffen werden.
- Die Begründung wird u. a. hinsichtlich der Ziele und Zwecke der Planung sowie dem Klimaschutz ergänzt bzw. die bisherigen Ausführungen wurden konkretisiert.

Es liegen folgende nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. folgende Arten umweltbezogener Informationen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichts, als Fachgutachten sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie als Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zu folgenden Themen verfügbar
 - Fläche: Inanspruchnahme bisheriger Wiesenflächen als künftige Siedlungsfläche;
 - Schutzgut Boden: vorhandene Bodenverhältnisse einschließlich Informationen zu Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen sowie zu möglichen Kampfmittelfunden; Baugrunduntersuchung; vorhandene und künftige Bodenversiegelung; Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich;
 - Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser): Grundwasserspiegel und -fließrichtung; vorhandene und geplante Einleitungen; Auswirkungen der geplanten Neubebauung auf die Grundwasserneubildung; Entwässerungskonzept mit Maßnahmen zur Rückhaltung, Versickerung und verzögerten Einleitung von Niederschlagswasser;
 - Schutzgut Klima und Luft: mikroklimatische Ausgangssituation einschließlich Luftgüte und zu erwartende Veränderungen; Minderung lokalklimatischer Auswirkungen der Neubebauung z. B. durch Erhalt von Gehölzen und durch Neupflanzungen;
 - Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich Arten- und Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt und Artenschutz: vor-

handener Vegetationsbestand und Biotoptypen, Bewertung der Vegetationsstrukturen und der planungsbedingten Auswirkungen, erforderliche Baumfällungen und vorgesehene Ausgleichspflanzungen; Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten, hier insbesondere auf Brutvögel, Fledermäuse, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen; Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von Biotopflächen;

- Landschaftsbild: Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes, voraussichtliche Veränderungen durch die Neubebauung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen, z. B. durch Baumpflanzungen;
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die vorgenannten Schutzgüter als Grundlage für die Abwägung sowie für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan und für vertragliche Regelungen mit dem Vorhabenträger;
- Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit: Lärmbelastung der vorhandenen und geplanten Bebauung; Ermittlung und Bewertung zusätzlicher Lärmbelastungen durch planungsbedingten Neuverkehr, Ermittlung und Bewertung der Lärmbelastung;
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Berücksichtigung des Bodendenkmalsschutzes
- Aussagen zu Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern.

- Biotoptypenkartierung (Bestandsaufnahme der Vegetation und Pflanzengesellschaften);
- artenschutzfachliche Einschätzung (Bestandsaufnahme und Prognose für europarechtlich geschützte Brutvögel und ganzjährig geschützte Lebensstätten);
- schalltechnische Untersuchung (Emissions- und Immissionsberechnung infolge der Zusatzbelastung);
- Verkehrsuntersuchung (Analyse der bestehenden Verkehrssituation, Ermittlung des zukünftigen Verkehrsaufkommens sowie Leistungsfähigkeitsuntersuchung);
- Verträglichkeitsgutachten in Bezug auf den Einzelhandel (u. a. wirtschaftliche Analyse) sowie eine vertiefende Untersuchung und
- Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von Bürgern sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange: Bürger, Landesamt für Umwelt, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Landkreis Uckermark – Rechtliche Bauaufsicht, Stadtverwaltung – Landschafts-Umweltplanung-Naturschutz.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Entwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **22.05.2023 bis 23.06.2023** (einschließlich) zu jedermanns Einsicht gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Ort:	Stadtverwaltung Prenzlau Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung Am Steintor 4, Haus 2, Flurbereich 17291 Prenzlau
Zeit:	montags, mittwochs, donnerstags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr dienstags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr freitags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Information/ Auskünfte:	Haus 2, Zimmer 005 oder 007, Tel. 03984/75333 oder 75334 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung oder auch per Mail über stadtplanung@prenzlau.de oder buergermeister@prenzlau.de)

Alle genannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf den Websites

- <https://www.prenzlau.eu>
- <https://bb.bauleitplanung-online.de>

abrufbar. Für Rückfragen steht auch das beauftragte Büro Stadtplanungskontor, Dipl.-Ing. Jürgen Thesing, Czerniskistraße 5, 10829 Berlin, Tel.: 030/280 45 281, E-Mail Thesing@jura-line.de zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich, während der Dienststunden mündlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter stadtplanung@prenzlau.de oder plan-beteiligung@prenzlau.de abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

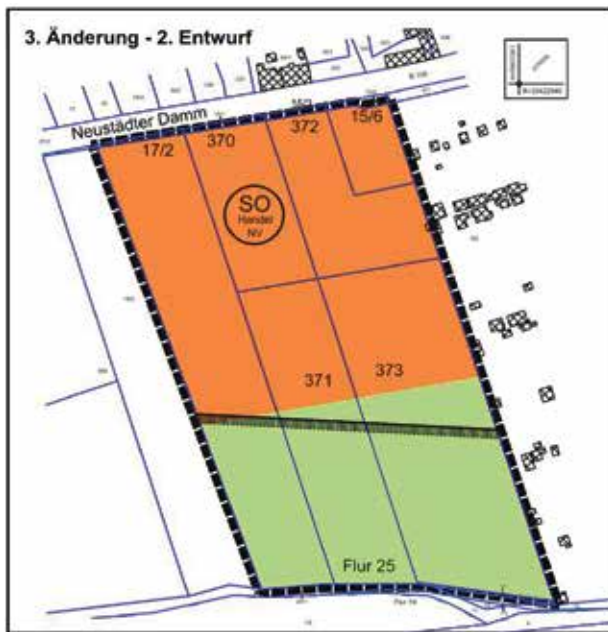
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren

nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Prenzlau, den 21.04.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung zur Ankündigung der Teileinziehung gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz, Ahornweg

Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) kündigt die Stadt Prenzlau die Teileinziehung der Straßen (siehe Anlage) an.

Die Einziehung betrifft das folgende Flurstück: 15, Flur 40, Gemarkung Prenzlau (Ahornweg).

Es ist beabsichtigt, aufgrund des Wegfalls der Verkehrsbedeutung einen Bereich des Ahornwegs teileinzuziehen.

Die schraffiert dargestellte Fläche des „Ahornweges“ wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 01.01.2024, teileingezogen. Die

Verkehrsfläche wird der Allgemeinheit mit der Nutzungsbeschränkung für Fußgänger und Radfahrer zur Verfügung gestellt.

Die Teileinziehung erfolgt zum Zweck den Durchgangsverkehr zwischen der Grabowstraße und der Rudolf-Breitscheid-Straße zu unterbinden. Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung. Dem wird mit der beabsichtigten Teileinziehung Rechnung getragen.

Gegen die Absicht der Teileinziehung können Einwendungen innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau erhoben werden.

Die Absicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Prenzlau, den 20.04.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste – Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Prenzlau für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Prenzlau und den Strafkammern des Landgerichts Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der nichtöffentlichen Sitzung am 20.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Neuruppin und Amtsgericht Prenzlau gefasst.

Gemäß § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist die Vorschlagsliste für eine Woche, mindestens 5 Werktage zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen wird in der Woche vom **05. Juni bis zum 09. Juni 2023** zu den Öffnungszeiten im **Bürgerservice der Stadt Prenzlau** zu folgenden Zeiten gewährt:

- | | |
|------|--|
| Mo: | 8:00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr |
| Di : | 8:00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mi: | 8:00 – 12:30 Uhr |
| Do: | 8:00 – 12:00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Fr: | 8:00 – 13:00 Uhr |

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich an die Stadt Prenzlau, Büro Bürgermeister,

Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, oder per E-Mail unter: buergermeister@prenzlau.de, oder zu Protokoll im Büro Bürgermeister vom **12. Juni bis 16. Juni 2023** Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Prenzlau, den 21.04.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz

Im Jahr 2023 werden keine Abgabenbescheide für die Straßenreinigung und den Winterdienst erstellt.
Grundlage für die Gebührenzahlung 2023 bildet der letzte Abgabenbescheid.
Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt. Für alle Gebührenpflichtigen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht. Für den Gebührenpflichtigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.
Um Mahnungen sowie die darauf folgenden Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau; buergermeister@prenzlau.de einzulegen.

Auskunft erteilt: Frau Luisa Semder, Tel. 03984/75141

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2023 am 15.05.2023 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.
Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.
Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 29.03.2023

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:
Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Verantwortlich:
Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Anschrift:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Satz und Druck:
punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe;

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.
Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.